



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Mehr Selbstbestimmung wagen

18. Betreuungsgerichtstag

13. - 15. Oktober 2022

Bildungszentrum Erkner

Seestraße 39, 15537 Erkner

Telefon: 03362 7690



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Geschäftsstelle:

Auf dem Aspei 42 Telefon: 0234 – 640 65 72

44801 Bochum Fax: 0234 – 640 89 70

E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de

www.bgt-ev.de

Vorsitzender: Peter Winterstein, Schwerin

Geschäftsführer: Elmar Kreft, Bochum

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg (VR 11651) und als gemeinnützig anerkannt durch den Bescheid des Finanzamts Bochum-Mitte vom 25.08.2016.

Donnerstag, 13.10.2022 14:00-16:00 Uhr, Plenum

Vortrag

Was bringt die Zukunft? Ziele und Eckpunkte der Reform

Volker Lipp

Mit der großen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird auch das Betreuungsrecht zum 1. Januar 2023 umfassend geändert und neu strukturiert. Hintergrund für diese Reform des Betreuungsrechts sind vor allem die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention. Danach bedeutet rechtliche Betreuung primär Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit. Darüber hinaus haben zwei große Forschungsprojekte und ein breit angelegter Diskussionsprozess zur Reform zahlreiche Defizite in der Praxis des Betreuungswesens aufgezeigt. In seinem einführenden Vortrag stellt Volker Lipp die Ziele der Reform des Betreuungsrechts vor und gibt einen Überblick über die zentralen Punkte des neuen Betreuungsrechts.

Donnerstag, 13.10.2022 14:00-16:00 Uhr, Plenum

Vortrag

Mehr Selbstbestimmung wagen – die Reform leben

Dagmar Brosey

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verfolgt das klare Ziel, das Selbstbestimmungsrecht rechtlich betreuter Menschen zu stärken, und will den 1992 begonnenen Paradigmenwechsel in der Betreuungspraxis weiter voranbringen. Dabei werden die bereits bestehenden Rechtsgrundsätze zur Beachtlichkeit der Wünsche der betreuten Menschen sowohl für die Betreuer:innen aber auch für die Betreuungsgerichte und die Betreuungsbehörden präzisiert. Unterstützung beim rechtlichen Handeln soll verhindern, dass Dritte bestimmen, welche Maßnahme für einen Menschen mit Behinderung die Beste ist. Das Wissen um die Wünsche der betreuten Menschen zu ihren Angelegenheiten und die Unterstützung bei der Umsetzung sind zentral für Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit. Mehr Selbstbestimmung wagen impliziert auch die Anstrengung, sich gegenseitig zu verstehen. Ein neues oder besonderes Haftungsrisiko folgt daraus nicht. Das Wagnis zu mehr Selbstbestimmung liegt auf beiden Seiten der Betreuung: im Zutrauen und im Sich-Trauen.

Donnerstag, 13.10.2022 16:30 - 18:00 Uhr

Teilplenum 1

Zur Selbstbestimmung verdammt? Die Wunschbefolgung und ihre Grenzen

Anne Klüser/Carsten Wiegel - Moderation: Annette Loer

Betreuer:innen sind verpflichtet, die Wünsche der von ihnen betreuten Personen „festzu-stellen“. Wünsche entwickeln sich und werden vielleicht auch erst mit der Zeit klar. Wann und wie sie geäußert werden, ist variabel. Und Wünsche ändern sich im Verlauf der Zeit. Die gesetzliche *Wunschfeststellung* ist daher –paradoxaerweise - ein Prozess, eine Fortschreibung.

Betreuer:innen sind des Weiteren im Regelfall verpflichtet, die Wünsche der von ihnen betreuten Personen zu befolgen und die betreuten Personen bei der Umsetzung der Wünsche rechtlich zu unterstützen. Hierzu gibt es jedoch einige Ausnahmen. Die Herausforderung für Betreuer:innen liegt darin, sich professionell in diesen Graubereichen zwischen umzusetzenden und abzuweisenden Wünschen zu orientieren und zu verhalten.

Nicht selten haben Betreuer:innen mit Wunschkollisionen und Zielkonflikten zu tun. So können von einer betreuten Person geäußerte Wünsche die Erfüllung anderer Wünsche, die früher oder gleichzeitig geäußert wurden bzw. werden, unmöglich machen oder zeitlich verschieben. Oder die Erfüllung bestimmter aktueller Wünsche kann wichtige langfristige Ziel der betreuten Person konterkarieren. Betreute Personen geraten in solchen Situationen leicht in eine Dilemmasituation.

Eine wichtige Aufgabe von Betreuer:innen kann es daher sein, mit den von ihnen betreuten Personen immer wieder Wünsche und Ziele zu überprüfen und Zielhierarchien zu bilden, die im Fall von Wunschkollisionen und Zielkonflikten als Verhandlungsgrundlage dienen und die betreuten Personen dabei unterstützen, sich aus Dilemmasituationen zu befreien sowie selbstbestimmte Entscheidungen über die für sie wichtigsten Wünsche und Ziele zu treffen.

Meiner Meinung nach gibt es bei dem Thema Selbstbestimmung drei Fragen, die man sich selber als erstes beantworten muss: Erstens: Wer bin ich? Zweitens: Was will ich? und Drittens: Wie will ich das, was ich will, erreichen? Für eine/n/n gesetzliche/n Betreuer*in heißt dieses, dass sie/es/er, sofern sich ein/e zu Betreuende/r sich diese Fragen noch nicht gestellt hat, als erstes diese Fragen mit der/dem/dem zu Betreuenden zu klären hat. Das Betreuungsgesetz schreibt ja schließlich vor, dass die/das/der gesetzliche Betreuer*in sich nach dem mutmaßlichen Willen der/des/des zu Betreuenden richten muss. Daraus folgt logisch stringent, dass die/das/der gesetzliche Betreuer*in dazu verpflichtet ist, zunächst den Willen der/des/des zu Betreuenden zu ermitteln. Notwendiger Weise kann dieses nur zu einem Zeitpunkt stattfinden, an dem die/das/der zu Betreuende sich über seinen eigenen Willen auch im Klaren ist. Im Prinzip heißt jenes aber, da eine Betreuung meist erst eingerichtet wird, wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist, dass die eigentliche Betreuungsarbeit, zumindest wenn sie gesetzestreu sein soll, erst nach mehreren Wochen/Monaten nach der Einrichtung der gesetzlichen Betreuung beginnt. Bis dahin ist sie im Umkehrschluss gesetzeswidrig. Ich weiß zwar nicht, wie viele Betreute ein/e gesetzliche/r Betreuer*in im Durchschnitt hat, aber ich frage mich, wie sie/es/er zeitlich schaffen soll, zusammen mit der/dem/dem zu Betreuenden bei jedem einzelnen zu Betreuenden den (mutmaßlichen) zu ermitteln. Dieses wird, sofern die/das/der zu Betreuende ein/e Beeinträchtigter mit hohem Unterstützungsbedarf ist, (vermutlich) ja sogar noch zeitaufwendiger sein. Außerdem ist es ja nicht so, dass die eigenen Ansichten ein Leben lang gleichbleiben. Damit stellt sich für mich die Frage, ob, und wenn ja, sich der (mutmaßliche) Wille einer/eines/eines zu Betreuenden ändert. Außerdem bin ich mir nicht ganz sicher, ob die/das/der zu Betreuende sein Willensänderung (sofort) realisiert. Ist es zu besagtem Zeitpunkt dann die Verpflichtung der/des/des zu Betreuenden, sich regelmäßig Klarheit darüber zu verschaffen, was sie/es/er jetzt genau will. Wenn sie/es/er dieses herausgefunden hat, muss sie/es/er sich dann um einen schnellstmöglichen Termin bei ihrer/seiner/seiner gesetzlichen Betreuer*in bemühen. Oder ist es andererseits die Aufgabe der/des/des gesetzlichen Betreuerin/Betreuers/Betreuers, jenes in mit der/dem/dem zu Betreuenden festgelegten Abständen aus der/dem/dem zu Betreuenden herauszukitzeln.

Carsten Wiegel Experte in eigener Sache

Donnerstag, 13.10.2022 16:30 - 18:00 Uhr

Teilplenum 2

Die neue Vermögenssorge

Alexandra Reinfarth (Rechtspflegerin) und Thorsten Becker (Berufsbetreuer) - *Moderation: Ulrike Thielke*

Mit der Betreuungsrechtsreform wurden die Vorschriften zur Vermögenssorge neu gefasst und strukturiert. Alte Zöpfe wurden abgeschnitten und es erfolgte eine Klarstellung, dass auch in der Vermögenssorge die Wünsche und der Wille des betreuten Menschen maßgeblich sind. Die beiden Referenten stellen die wichtigsten neuen Vorschriften aus Sicht einer Rechtspflegerin und eines beruflichen Betreuers vor und freuen sich zusammen mit der Moderatorin auf eine vielfältige Diskussion mit den Teilnehmer*innen zu den neuen Regeln zur Vermögenssorge.

Donnerstag, 13.10.2022 16:30 - 18:00 Uhr

Teilplenum 3

Neuorganisation des örtlichen Betreuungswesens – Herausforderung für Behörden, Vereine, Gerichte, Betreuer:innen

Ina Bürkel, Walter Dörrer, Ulrike Gödeke und Szymon Mazur - *Moderation: Klaus Gölz*

In diesem Teilplenum sollen die wesentlichen Ziele der Betreuungsrechtsreform unter dem Blickwinkel der Akteure des örtlichen Betreuungswesens vorgestellt werden. Diskutiert werden soll, wie auf örtlicher Ebene die Herausforderungen gemeistert werden können, die durch die geänderten gesetzlichen Vorgaben auf die einzelnen Beteiligten zukommen werden. Welche Maßnahmen sind erforderlich, dass sich das Ziel der Qualitätssteigerung in der rechtlichen Betreuung erreichen lässt? Muß sich das Betreuungswesen vor Ort neu organisieren und auf welche Weise, um diesem Ziel gerecht werden zu können? Welche Wege der Zusammenarbeit sind nötig und welche Kooperationsformen sind denkbar und umsetzbar?

Donnerstag, 13.10.2022 16:30 - 18:00 Uhr

Teilplenum 4

Sachkunde und Qualifikation der beruflichen Betreuung

Holger Koch, Iris Peymann und Stephan Sigusch - *Moderation: Helga-Steen-Helms*

Im Fokus dieses Teilplenums stehen die neuen Anforderungen an die Sachkunde nach dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) und der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV).

In einem einführenden Referat wird von Holger Koch dargestellt, welche Anforderungen die „erforderliche Sachkunde“ hinsichtlich der Kenntnisse und der Fähigkeit zur praktischen Anwendung zukünftig an beruflich tätige Betreuer*innen stellt. Auch die wesentlichen Punkte des neuen Registrierungsverfahrens werden in diesem Rahmen erörtert.

Stephan Sigusch greift im Weiteren Einzelfragen zur Anerkennung der Sachkunde auf. Dabei wird es zum einen um spezielle Regelungen für Betreuungsvereine gehen, zum anderen aber auch um die Erörterung von individuellen Berufsverläufen. Wie können spezielle Nachweise erbracht werden und welche Möglichkeiten zur Anerkennung als erforderliche Sachkunde hat die zuständige Betreuungsbehörde?

Im dritten Teil der Veranstaltung wird Iris Peymann über Konzepte zur Vermittlung der Mindestsachkunde berichten. Welche Inhalte werden wie vermittelt, welche Voraussetzungen müssen Teilnehmende erfüllen, wie hoch ist der Zeitaufwand und mit welchen finanziellen Aufwendungen ist zu rechnen?

Zu allen drei Beiträgen besteht ausreichend Zeit für Nachfragen und Diskussion.

Donnerstag, 13.10.2022 16:30 - 18:00 Uhr

Teilplenum 5

Betreuung im Kontext sozialer Hilfen – Erforderlichkeit, Abgrenzung zu sozialen Leistungen und Verantwortung anderer Hilfesysteme

Antje Wendler und Benedikt Schreiner - *Moderation: Achim Rhein*

Dieses Teilplenum beschäftigt sich mit dem Aspekt von sog. „betreuungsersetzenden Hilfen“, die dazu geeignet und förderlich sind, eine rechtliche Betreuung zu vermeiden. Als wichtiger Aspekt gilt die leistungsgerechte Abgrenzung zu sämtlichen möglichen Leistungen der sozialen Sicherungssysteme, die diesen Aspekt erfüllen können. Die Verantwortung aller Hilfesysteme auf die Bedeutung eines damit vermeidbaren Grundrechtseingriffes beim betreffenden Menschen gilt es zu sensibilisieren.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Betreuung ist neben den Wünschen der betreuten Person zu prüfen, ob andere Hilfemöglichkeiten außer der rechtlichen Betreuung bestehen und ausreichen. Nur wenn diese Möglichkeiten ausscheiden, ist eine Betreuung erforderlich.

Als „andere Hilfen“ zählt der Gesetzgeber in erster Linie Familienangehörige, Bekannte und Nachbarn, aber auch Hilfsangebote durch Verbände, ambulant betreutes Wohnen oder die öffentliche Hand, z.B. durch die Rehaträger, den Allgemeinen Sozialdienst, den Sozialpsychiatrischen Dienst oder auch insbesondere durch Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX. Mit der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung ist durch das BTHG das Angebot an "anderen Hilfen" weiterentwickelt worden. Bei der Prüfung, ob betreuungsvermeidende „andere Hilfen“ insbesondere nach dem Sozialrecht vorhanden sind, kommt der Betreuungsbehörde eine zentrale Bedeutung zu. Neben ihrer Beratungs- und Informationspflicht nach § 5 Absatz 1 BtOG hat sie dem Betroffenen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BtOG andere Hilfen zu vermitteln und dabei mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammenzuarbeiten und hierbei insbesondere den Kontakt zum Hilfesystem herzustellen.

Eine wesentliche „andere Hilfe“ stellt die „Erweiterte Unterstützung“ nach § 8 Abs. 2 BtOG als Aufgabe der Örtlichen Betreuungsbehörden dar. Sie ist eine über die grundsätzliche Unterstützungsverpflichtung der Behörde hinausgehende Maßnahmen zur Betreuungsvermeidung.

Auch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens findet die Berücksichtigung der „anderen Hilfen“ eine zentrale Bedeutung (§ 293 FamFG), so hat über die Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin die Betreuungsbehörde dem Gericht im vorzulegenden Sozialbericht (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 BtOG) regelhaft hierzu bzw. über die Anwendung einer „Erweiterten Unterstützung“ als „andere Hilfe“ stets im gerichtlichen

Verfahren bei der Sachverhaltsermittlung (§ 11 Abs. 3 BtOG) oder auch auf Aufforderung des Gerichts (§ 11 Abs. 4 BtOG) zu berichten.

§ 1814 Abs. 3 Satz 2 BGB enthält in den Nummern 1 und 2 Regelbeispiele, in denen eine Betreuung nicht erforderlich erscheint. Durch die im Gesetzentwurf nicht weiter begründete Einfügung des Begriffes „insbesondere“ hat der Gesetzgeber den Ausnahmekatalog geöffnet und den Betreuungsrichter:innen damit ein freies Ermessen darüber eingeräumt, in welchen weiteren Fallkonstellationen eine Betreuerbestellung als nicht erforderlich verweigert werden kann.

Der Verweis auf solche anderen Hilfen kommt aber nur dann in Betracht, wenn der bzw. die Betroffene weiterhin selbst Entscheidungen treffen kann.

Die dazu korrespondierende Norm im Sozialrecht findet man im Allgemeinen Teils des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in § 17 SGB I, wonach die Leistungsträger mit den Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammenarbeiten haben.

Donnerstag, 13.10.2022 16:30 - 18:00 Uhr

Teilplenum 6

Erforderlichkeit innerhalb der Betreuung - Was muss ich eigentlich noch machen?

Melanie Haß, Stefanie Meints und Anna Schwedler - *Moderation: Torsten Joecker*

Mit der Reform des Betreuungsrechts soll die Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung im Sinne von Art. 12 UN-BRK gestärkt werden. Das Teilplenum 6 widmet sich dem Thema, inwieweit der Erforderlichkeitsgrundsatz innerhalb der rechtlichen Betreuung durch die Neuregelungen gestärkt wird und was dies für die praktische Umsetzung und Arbeit im Betreuungswesen bedeutet. Hierzu sollen die Regelungen aus Sicht von Wissenschaft und Praxis näher betrachtet und eine erste Orientierung gegeben werden.

Was ändert sich durch die Reform zum 1. Januar 2023 für die einzelnen Akteure des Betreuungswesens?

Welches konkrete Betreuer:innenhandeln – von der unterstützten Entscheidungsfindung bis zum stellvertretenden Handeln – ist wirklich erforderlich? Welche Aufgaben kann die betreute Person auch eigenständig erledigen?

Welches Betreuer:innenhandeln erwartet die betreute Person, aber auch das Umfeld, wie Behörden, Heimleitung oder Ärztinnen und Ärzte?

Diesen Fragen soll mit einem Impulsvortrag und Praxisbeispielen, aber insbesondere auch durch den Austausch aller Teilnehmenden nachgegangen werden.

Freitag, 14.10.2022 09:00 -10:30 Uhr, Plenum

Vortrag

Die Entwicklung der Persönlichkeit, warum Selbstbestimmung wichtig ist

Martin Ohlmeier

Persönlichkeitsentwicklung bedeutet Veränderung der Persönlichkeit über die gesamte Lebensspanne. Entscheidend sind hier insbesondere die frühen Entwicklungsphasen. Selbstbestimmung ist dabei elementarer Bestandteil einer reifen Persönlichkeit und letztlich Voraussetzung psychischer Integrität und Gesundheit. In dem Vortrag soll ein Überblick über wesentliche Aspekte der Entwicklungspsychologie und dem Zusammenhang von Selbstbestimmungsrecht und „seelischer Gesundheit“ gegeben werden.

Freitag, 14.10.2022 09:00 -10:30 Uhr, Plenum

Vortrag

Stärkt die Reform des Betreuungsrechts das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen?

Mehr Selbstbestimmung durch die Reform

Hartmut Guhling - Moderation: Dagmar Brosey und Volker Lipp

Eines der großen Ziele, die der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verfolgt hat, ist die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Um beurteilen zu können, ob ihm dies mit der Neuregelung gelungen ist, bedarf es in einem ersten Schritt einer näheren Bestimmung der rechtlichen Dimensionen dieses Selbstbestimmungsrechts und einer Beleuchtung des Spannungsverhältnisses, in dem es zu der Pflicht des Staates steht, hilfsbedürftige Personen vor einer Selbstschädigung zu schützen. In einem zweiten Schritt soll dann eine Analyse vorgenommen werden, wie es um den Schutz des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen unter Geltung des aktuellen Rechts bestellt ist. Dafür sind zwei Fragen von Bedeutung: Wie sind insoweit die rechtlichen Vorgaben der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung? Und wie werden diese Vorgaben in der Betreuungspraxis regelmäßig umgesetzt? Mit dem dritten Schritt soll dann die Rechtslage ab dem 1. Januar 2023 in den Blick genommen werden. Nach einer Darstellung, welche neuen Regelungen für die Frage eines Schutzes der Selbstbestimmung der Betroffenen besonders relevant sind, wird zu fragen sein, ob und inwieweit sich hieraus Änderungen der Rechtslage ergeben werden. Auf dieser Grundlage soll schließlich in einem letzten Schritt zum einen die Prognose vorgenommen werden, welche tatsächlichen Veränderungen für die Betreuungsführung und das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen durch die Reform bewirkt werden, und zum anderen eine Bewertung dieses Ergebnisses aus richterlicher Sicht erfolgen.

Freitag, 14.10.2022 11:00 - 16:00 Uhr

Arbeitsgruppe 1

Was wollen wir für Unterstützte Entscheidungsfindung?

Diskussion mit Menschen mit Betreuungserfahrung

Amandj Hoseyni und Andreas Martin - Moderation: Stefanie Vogt (alle TH Köln)

In der Arbeitsgruppe möchten wir uns mit folgenden Fragen beschäftigen:

- Was erwarten betreute Menschen von den Betreuer:innen?
- Wie kann die Zusammenarbeit gestaltet werden?
- Wie kann (mehr) Selbstbestimmung in der Betreuung umgesetzt werden?

In dem Workshop soll es darum gehen, Erfahrungen auszutauschen, mit und aus der Perspektive von betreuten Menschen auf die rechtliche Betreuung zu blicken und daraus Erkenntnisse für die Arbeit von Betreuer:innen zu gewinnen.

Freitag, 14.10.2022 11:00 - 16:00 Uhr

Arbeitsgruppe 2

Unterstützte Entscheidungsfindung in Konfliktsituationen

Diskussion eines Gesprächsbeispiels aus der rechtlichen Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt.

Ortrun Kliche (Uni zu Köln) und Ina Pick (Uni Basel)

In dieser AG möchten wir uns mit einem Ausschnitt aus einem authentischen Gespräch zwischen einer Berufsbetreuerin und ihrer Klientin beschäftigen, in dem es um Konflikte bzgl. Nicht-Einhaltung einer Vereinbarung zur Einrichtung eines Taschengeldkontos geht.

Die Aufnahme dieses Gespräch wurde als Transkript verschriftet und wir möchten gemeinsam die Entscheidungsfindung in der Gemengelage der Konflikte analysieren vor dem Hintergrund von aktuellen Fragen von Selbstbestimmung und Unterstütztem Entscheiden.

Freitag, 14.10.2022 11:00 - 16:00 Uhr

Arbeitsgruppe 3

Chancen der Qualitätssicherung durch das neue Registrierungsverfahren

Jelena Berz und Tillmann Schöning

In dieser AG sollen die neuen rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Registrierung von Berufsbetreuer:innen und der Ablauf des Registrierungsverfahrens vorgestellt werden.

In einer breit angelegten Diskussion wollen wir der Frage auf den Grund gehen, wie der jahrzehntelange Wunsch nach einheitlichen, nachvollziehbaren Zulassungskriterien und einer qualitativ hochwertigen rechtlichen Betreuung umgesetzt werden kann.

Welcher Stellenwert kommt der persönlichen Eignung zu? Welche Kriterien zu Überprüfung derselben sind vorhanden und anwendbar? Wie können sich Betreuungsbehörden und Berufsbetreuer:innen gut auf die neuen Anforderungen vorbereiten?

Freitag, 14.10.2022 11:00-16:00 Uhr

Arbeitsgruppe 4

Die Vernetzung vor Ort und die Zusammenarbeit von Vereinen und Behörden

Ulrike Hörnisch (Fachreferentin SkF Diözesanverein für die Erzdiözese Freiburg e.V.), Holger Marx (Leiter der Betreuungsbehörde des Landkreis Mainz-Bingen)

Im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) werden zukünftig alle öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer:innen, den Betreuungsvereinen und den Betreuungsbehörden zusammengefasst. In den neuen Vorschriften finden sich zahlreiche Schnittstellen und Berührungspunkte, an denen Abstimmungsbedarf besteht, wie zum Beispiel die Ermöglichung der Verhinderungsbetreuung oder der Anbindung Ehrenamtlicher mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung zum Betroffenen. Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden sind angehalten, sich zu vernetzen und diese Schnittstellen unter den zur Verfügung stehenden Rahmenbedingungen zu erörtern. Der Zielfokus „Der betreute Mensch im Mittelpunkt“ darf dabei nie aus dem Blick geraten.

Nach einem theoretischen Überblick wollen wir in einer breit angelegten Diskussion Lösungsansätze für Schnittstellenthemen entwickeln. Diese sollen Check- bzw. Merklisten zusammengefasst werden, an wen oder was bei Kooperation und Vernetzung jeweils gedacht werden kann.

Es liegt in der Hand jedes einzelnen Akteurs im Betreuungswesen, sich mit diesen Schnittstellen auseinanderzusetzen, sie umzusetzen mit dem Zielfokus auf den betreuten Menschen und so den Geist der Reform mit Leben zu füllen.

Freitag, 14.10.2022 11:00 - 16:00 Uhr

Arbeitsgruppe 5

Vollmachten: Neue Entwicklungen

Volker Lipp und Annika Stanau

Die Vorsorgevollmacht und die rechtliche Betreuung dienen beide gleichermaßen der Unterstützung von Menschen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit und ihrem Schutz vor Schaden. Eine Vorsorgevollmacht wird sogar wesentlich häufiger erteilt als ein:e rechtliche:r Betreuer:in bestellt wird. Die Beratung über die Vorsorgevollmacht als Alternative zu einer rechtlichen Betreuung, die Unterstützung von Bevollmächtigten bei ihrer Tätigkeit und ihre Kontrolle sind daher von großer Bedeutung.

In den letzten Jahren haben die Gerichte zwar wichtige Zweifelsfragen geklärt, in der Praxis sind aber auch neue Fragen aufgetaucht. Zudem bringt die Reform des Betreuungsrechts zum 1. Januar 2023 zahlreiche Neuerungen auch für die Vorsorgevollmachten. Die AG wird zum einen über diese neuen Entwicklungen informieren und Wege zu ihrer Umsetzung diskutieren. Zum anderen werden Fragen der Praxis aus Beratung über Vollmachten und aus der Begleitung und Kontrolle von Bevollmächtigten erörtert.

Freitag, 14.10.2022 11:00 - 16:00 Uhr

Arbeitsgruppe 6

Ehegattenvertretungsrecht

Ehegattenvertretung bei Gesundheitssorge Weiterentwicklung oder Systembruch?

Andrea Diekmann

das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird am 01.01.2023 in Kraft treten. Neben der rechtlichen Betreuung und der (Vorsorge)vollmacht wird durch die „Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge“ (§ 1358 BGB-neu) nun ein weitere Vertretungsmöglichkeit entstehen.

Für die Vorsorgeplanung ist dies zukünftig zu berücksichtigen. Welche Chancen und Risiken entstehen für Betroffene? Was sollten Profis zukünftig bei ihren Beratungen beachten? Wie können sich im Gesundheitswesen tätige Berufsgruppen darauf einstellen? Diesen Fragen möchten wir uns in der AG 6 nähern und sie mit Ihnen diskutieren.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und sind gespannt auf Ihre Einschätzungen.

Freitag, 14.10.2022 11:00 - 16:00 Uhr

Arbeitsgruppe 7

Beratung, Unterstützung und Aufsicht durch das Gericht

Birgit Holtermann (Rechtspflegerin) und Wolfram Schül (Vereinsbetreuer)

Die Betreuungsrechtsreform fordert die Ausrichtung der Betreuung am Wunsch der betreuten Person. Dieser steht im Mittelpunkt aller Aktivitäten. Was bedeutet das für rechtliche Betreuer:innen einerseits und die mit der Rechtsaufsicht betrauten Rechtspfleger:innen andererseits?

Von Betreuer:innen wird verlangt, mehr denn je aktiv die betreute Person darin zu unterstützen, ihre rechtliche Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit zu verbessern. Das erfordert eine Weiterentwicklung der Kommunikationskompetenzen („unterstützte Entscheidungsfindung“), eine zeitintensive Kontaktpflege und regen Austausch. Gleichzeitig werden die Berichts- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Gericht erweitert. Um diesen nachzukommen ist eine gründliche Dokumentation der Betreuungsarbeit mit der betreuten Person erforderlich. Kommen hier noch mehr Verwaltungsaufgaben auf die Betreuer:innen zu, „nur damit die Rechtspfleger:innen zufrieden einen Haken“ an die eingegangenen Berichte mit den vorgeschriebenen Mindestinhalten machen können?

Ebenso haben die Rechtspfleger:innen die Rechtsaufsicht auf die Wunschprämisse zu fokussieren. Sowohl in der Beurteilung der Betreuungsarbeit als auch in den betreuungsrechtlichen Genehmigungsverfahren

ist nicht nur zu prüfen, ob Betreuer:innen berichten, diese umgesetzt zu haben oder dass die geplante Maßnahme diesem Wunsch entspricht. Sie sind auch selbst verpflichtet, diese Wünsche festzustellen, da sie ihre Entscheidungen hierauf abstellen müssen. Das erfordert eine vermehrte direkte Auseinandersetzung mit der betreuten Person.

In der beide Akteure betreffenden Orientierung an Wunsch und Willen der betreuten Person liegt eine Chance für eine konstruktivere Kooperation aller Beteiligten. Jede betreute Person hat einen Rechtsanspruch darauf, von Betreuer:innen und dem auch zur Beratung verpflichteten Betreuungsgericht insgesamt möglichst optimal unterstützt zu werden. Daher kann der Austausch nicht länger von der Kommunikationsbereitschaft Einzelner abhängig sein.

Welche Prozesse und Strukturen sind denkbar, für einen lebendigen Austausch zwischen den Akteuren zu sorgen? Welche zeitlichen Ressourcen müssen dafür zur Verfügung gestellt werden?

In der AG sollen die Anforderungen an beide Berufsgruppen dargestellt werden. Gemeinsam sollen Ideen und Methoden entwickelt werden, um eine geregelte und verlässliche Kommunikation im Betreuungsverfahren zu etablieren.

Freitag, 14.10.2022 11:00 - 16:00 Uhr

Arbeitsgruppe 8

Anfangsbericht – Anfangsgespräch – Jahresbericht

Ulrike Thielke (Rechtspflegerin) und Philipp Strützel (Berufsbetreuer)

Die Berichterstattung ist das wichtigste Instrument der gerichtlichen Aufsicht und damit der Qualitätssicherung in den Betreuungsverfahren. Mit der Betreuungsrechtsreform wird das Instrument der Berichterstattung durch die neuen Vorschriften des § 1863 BGB n.F. gestärkt und weiterentwickelt. So haben die Betreuer:innen künftig einen Anfangsbericht, der insbesondere die ermittelten Wünsche der bzw. des Betreuten und die Ziele der Betreuung zum Inhalt hat, zu erstellen. In den Betreuungsverfahren, in denen Angehörige zu Betreuer:innen bestellt wurden, ermitteln die Rechtspfleger:innen die Inhalte anhand von Anfangsgesprächen mit den Betreuten und den Betreuer:innen. Die Anforderungen an die Jahresberichte der Betreuer:innen werden erweitert und konkreter definiert. Bei Beendigung der Betreuungsführung sind die Betreuer:innen künftig verpflichtet einen Schlussbericht einzureichen. Die Betreuten sollen künftig durch die Einführung von Besprechungspflichten in die Aufsichtsführung einbezogen werden. Die beiden Referent:innen stellen die neuen Vorschriften und die von der Landesarbeitsgemeinschaft Hamburg entwickelte Hamburger Mustergliederung vor.

Freitag, 14.10.2022 11:00 - 16:00 Uhr

Arbeitsgruppe 9

Verfahrenspflegschaft 2.0

Uwe Harm (Rechtspfleger) und Christian Trautmann (Rechtspfleger)

Mit der Reform des Betreuungsrechts mit Wirkung ab dem 1.1.2023 wurde auch der § 276 FamFG erweitert, um Rechtsstellung, Rechtsmacht und Aufgaben des Verfahrenspflegers und der

Verfahrenspflegerin aus dem Gesetz herauslesbar zu machen. Auch die „Magna Charta“ des Betreuungsrechts, der neue § 1821 BGB wird für Verfahrenspfleger:innen zu beachten sein.

In der Arbeitsgruppe wollen wir ganz systematisch die erweiterte Norm des § 276 FamFG analysieren und besprechen. Vor allem ist unser das Ziel, die praktische Anwendung deutlich zu machen. Der Verfahrenspfleger bzw. die Verfahrenspflegerin hat mit dem neuen Recht jetzt die Chance, wirklich ein Garant für die Rechte betroffener Menschen in den betreuungsrechtlichen Verfahren zu sein.

Freitag, 14.10.2022 11:00 - 16:00 Uhr

Arbeitsgruppe 10

Anbindung ehrenamtlicher Betreuer:innen an den Betreuungsverein

Christian Neuhold (Vertretungsnetz Leibnitz Österreich), Annette Reiner (Betreuungsbehörde Hansestadt Lübeck) und Christine Teiting (Verein für Betreuung und Selbstbestimmung in Lübeck e.V.)

Im Rahmen der Arbeitsgruppe werden das Konzept des österreichischen Erwachsenenschutzvereins „Vertretungsnetz“ in der Arbeit mit ehrenamtlichen Erwachsenenvertretern und das „Lübecker Konzept zur Gewinnung, Vermittlung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer*innen“ dargestellt.

Der Schwerpunkt wird hierbei auf den Erfahrungen mit den Konzepten im Hinblick auf die „Anbindung“ der ehrenamtlich Tätigen an die Vereine liegen.

Die Teilnehmer:innen der Arbeitsgruppen erhalten die Gelegenheit, die Adaption der Konzepte und Erfahrungen in Bezug auf ihre strukturellen und individuellen Gegebenheiten vor Ort sowie eigene Erfahrungen zu diskutieren und einzubringen.

Ferner wird es um die Praxisrelevanz der Konzepte und Erfahrungen im Hinblick auf die Anforderungen der Rechtslage ab 01.01.2023 gehen.

Freitag, 14.10.2022 11:00 - 16:00 Uhr

Arbeitsgruppe 11

Innovationsschub durch Corona: Der hybride Betreuungsverein – das Beste aus beiden Welten

Ulrike Gödecke und Heike Schönthal – *Moderation: Barbara Dannhäuser*

Ziele der AG: Bestandsaufnahme, Ideen für Weiterentwicklung

Wir möchten uns beschäftigen mit neuen digitalen, aber auch analogen Beratungsformaten und der Nutzung von Social Media im Betreuungsverein. Wo stecken die Chancen? Was sind große Herausforderungen? Was macht richtig Spaß? Und was wurde durch Corona auch aus „alten Zeiten“ wiederentdeckt.

Heike Schönthal hat im Rahmen eines Projektes Betreuungsvereine bei der Umsetzung der Digitalisierung im Querschnittsbereich begleitet. Ulrike Gödecke nutzt mit ihren SKM Ortsvereinen verstärkt Social Media

und hat einen regelmäßigen Podcast zum Betreuungsrecht für Ehrenamtliche und Familienangehörige am Start. Über die Erkenntnisse der beiden wollen wir ins Gespräch kommen.

Freitag, 14.10.2022 11:00 - 16:00 Uhr

Arbeitsgruppe 12

Selbstbestimmung und Zwangsbehandlung

Angie Schneider und Christoph Lenk

Eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff, der dem natürlichen Willen des Betreuten widerspricht, stellen einen erheblichen Einschnitt in das verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht des Betreuten dar. Für die Einwilligung in eine solche ärztliche Zwangsbehandlung haben Betreuer:innen die hohen Anforderungen des § 1906a BGB zu beachten; die Zwangsbehandlung soll allein als ultima ratio in Betracht kommen. Für die Betreuer:innen ist die Auslegung der einzelnen Voraussetzungen maßgeblich. Zu beachten gilt etwa, dass die Einwilligung des Betreuers oder der Betreuerin stets der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, auch wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden sein sollte. Entscheidenden Einfluss auf die Auslegung der Norm und die Tätigkeit der Betreuer:in zeitigt im Übrigen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs.

In der Arbeitsgemeinschaft werden Ihnen zunächst die wesentlichen medizinischen Grundlagen anhand von Beispielen aus der Praxis vermittelt. Sodann folgen die juristischen Grundlagen. Im Anschluss haben Sie die Möglichkeit, mit der Referentin und dem Referenten ins Gespräch zu kommen und gerne auch eigene Fälle zur Diskussion zu stellen.

Freitag, 14.10.2022 11:00 - 16:00 Uhr

Arbeitsgruppe 13

Umsetzung der Reform: Was machen die Länder?

Ausführungsgesetze im Blick

Kathrin Paglotke (Justizministerium Niedersachsen), Stephan Sigusch (Betreuungsverein Oschersleben, Bundeskonferenz der Betreuungsvereine) und Sönke Wimmer (Betreuungsverein Kiel, BuKo)

Die Hauptverantwortung bei der Umsetzung der Reform liegt bei den Ländern und den Kommunen – sowohl, was die Schaffung von Strukturen betrifft, als auch u.a. die Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine.

Schon immer war die Landschaft im Betreuungswesen bunt – sie wird es auch nach der Reform bleiben.

In dieser Arbeitsgruppe wollen wir versuchen, eine Übersicht über die unterschiedliche Gesetzgebung, Strukturen und Zuständigkeiten in den Ländern zu vermitteln.

Wir werden auch feststellen, ob und wo dies noch nicht möglich ist, weil es z.B. an den gesetzlichen Vorgaben fehlt oder Zuständigkeiten noch nicht geklärt sind.

Wir wollen eine Übersicht über die Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine versuchen, die nun erstmalig in § 17 BtOG als Pflichtaufgabe benannt wurde (wenn auch nicht für alle wirklichen Aufgaben der Vereine).

Wir möchten uns mit den Teilnehmenden austauschen über ihre Erfahrungen, sich abzeichnende Handhabungen und auch die Probleme, die damit eventuell verbunden sind.

Aus unserem Austausch erhoffen wir uns nicht nur einen besseren Überblick über die Betreuungslandschaft, sondern ggf. auch Impulse für die Teilnehmenden, um Entwicklungen vor Ort begleiten und bestenfalls mitgestalten zu können.

Freitag, 14.10.2022 16:30 - 18:00 Uhr Plenum

Vortrag

Vorstellung des Online-Lexikon Betreuungsrecht

Horst Deinert

Das Online-Lexikon Betreuungsrecht ist seit 15 Jahren als Wiki online und wird seit dem Jahresende vom BGT gehostet. Der Hauptautor Horst Deinert, stellt das Wikiprojekt kurz vor und die Herausforderungen, die sich aus der 2023er Reform des Betreuungsrechtes ergeben.

Samstag, 15.10.2022 09:30 - 12:30 Uhr Plenum

Vortrag

Der österreichische Blick auf die deutsche Betreuungsrechtsreform

Michael Ganner (Universität Innsbruck)

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat zu einer völkerrechtlich weitgehend gleichartigen Rechtslage in Hinblick auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen geführt. Viele Länder, so auch Deutschland und Österreich, sind anlässlich der Ratifizierung davon ausgegangen, dass die Vorgaben schon sehr weitgehend erfüllt sind und dadurch kaum Handlungsbedarf entstehen wird. Diesbezüglich wurden sie bald eines Besseren belehrt. Die obligatorischen Staatenberichte und die daran anknüpfenden „concluding observations“ des UNBRK-Komitees haben in der Folge dazu geführt, dass in Deutschland primär ein Bundes-Teilhabegesetz für Menschen mit Behinderungen geschaffen wurde, während in Österreich das damalige Sachwalterrecht einer umfassenden Reform unterworfen wurde. In einem zweiten Schritt wurde auch in Deutschland die große Reform des Betreuungsrechts angegangen und in der jetzt vorliegenden Form beschlossen.

Das sorgt natürlich für neugierige Blicke der Nachbarn sowie der internationalen community. Aus der österreichischen Perspektive stellt sich primär die Frage, was besser, schlechter oder gleich wie in Österreich geregelt wurde und ob es allenfalls weiteren legislativen Handlungsbedarf gibt.

Auch wenn es sich um eine sehr weitgehende Reform handelt, so waren alle wesentlichen Aspekte doch schon im Betreuungsrecht 1992 angelegt. Die Selbstbestimmung wurde zwar auch in den legislativen Vorgaben ausgebaut (z.B. Prozessfähigkeit), viel Wert wird im Rahmen der Reform aber auf die bessere Anwendung der Vorgaben, also die bessere faktische Beachtung und Umsetzung der Selbstbestimmung, gelegt. Es soll damit nicht nur die rechtliche Theorie, sondern auch die Praxis auf konventionskonforme Linie gebracht werden.

Neben der faktischen Stärkung der Autonomie soll dennoch der (unbedingt) erforderliche Schutz betreuter Personen erhalten oder sogar verbessert werden. Dafür wurden viele normative Details in einem sehr aufwändigen Reformprozess, inklusive vorangehender empirischer Studien, adaptiert.

Was davon aus österreichischer Sicht besonders gut gelungen ist und wo man noch einen Schritt weitergehen hätte können, bleibt den mündlichen Ausführungen vorbehalten.